

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

52. Jahrgang

Würzburg, 3. Mai 2007

Nr. 8

Inhaltsübersicht:

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz:

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Trockenhänge bei Böttigheim“ vom 26. April 2007 Nr. 55.1-8622.01-3/05 43

Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Vogelschutzgebiet Mellrichstadt“ vom 26. April 2007 Nr. 55.1-8622.01-3/07 64

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Trockenhänge bei Böttigheim“ Vom 26. April 2007 Nr. 55.1-8622.01-3/05

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl 2006 S. 2), erlässt die Regierung von Unterfranken folgende

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die bei Böttigheim im Landkreis Würzburg gelegenen, überwiegend süd- und westexponierten Hangbereiche werden unter der Bezeichnung „Trockenhänge bei Böttigheim“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt. Das Naturschutzgebiet besteht aus 6 Teilflächen.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 151 ha und liegt in der Gemarkung Böttigheim, Markt Neubrunn, Landkreis Würzburg.

(2) ¹Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 5.000 (Anlagen 1, 2 und 3), die Bestandteil dieser Verordnung sind. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5.000. ³Die Grenze der Naturschutzgebietszone I in der Anlage 2 wird durch den Außenrand der Begrenzungslinie bestimmt.

(3) ¹Teilbereiche der Schutzgebietsflächen sind zugleich auch FFH-Gebiet, wie in den Karten M 1 : 25.000 (Anlage 1) und M 1 : 5.000 (Anlage 3) dargestellt. ²Die Grenze des FFH-Gebietes wird durch den Außenrand der Begrenzungslinie bestimmt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist in Zone I und Zone II aufgeteilt. Das FFH-Gebiet liegt mit Ausnahme der Flurstücke (t = Teilfläche) Fl.Nrn. 954 (t), 1056 (t), 1073 (t), 1823 (t), 1989 (t) und 2735 - 2737 (t) in der Zone I.

§ 3

Schutzzweck

(1) Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes ist es,

1. die Hanglagen um Böttigheim mit ihrem Mosaik aus Trockenrasen, Halbtrockenrasen, wärmeliebenden Saumgesellschaften, Streuobstwiesen, Hecken, Gebüsch und Wäldern trockenwarmer Standorte, Mauern und Steinriegeln sowie extensiv genutzten Äckern als Lebensraum für die an diese Trockenbiotope gebundenen Tier- und Pflanzenarten zu sichern und damit den Biotopverbund zu den Trockenflächen des Taubertales zu gewährleisten,
2. die landesweit bedeutsamen Pflanzengesellschaften (Mainfränkischer Erdseggen-Trockenrasen in regionaltypischer Ausbildung und Gamander-Blaugrasrasen) zu erhalten und wiederherzustellen,
3. den einzigen Standort des Lothringer Leins (*Linum leonii*) in Bayern zu erhalten und zu fördern,
4. die herausragenden Orchideenbestände zu sichern und zu entwickeln,
5. die landkreisbedeutsame Ackerwildkrautflora zu erhalten,
6. die Lebensräume gefährdeter Tierarten, insbesondere des Uhus (*Bubo bubo*), und sehr seltener Insekten- und Spinnenarten zu sichern und zu entwickeln,
7. die Schönheit und Vielgestaltigkeit des von den Trockenhängen um Böttigheim geprägten Landschaftsbildes zu bewahren.

(2) ¹Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt in Teilbereichen auch zum Schutz des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Naturschutzgebiet Trockenhänge bei Böttigheim“ (DE 6223-301).

²Schutzzweck des FFH-Gebietes ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der folgenden

Lebensraumtypen (Erhaltungsziele):

- 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) (*besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen),
 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis).

§ 4 Verbote

(1) ¹Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen Störung führen können.

²Deshalb ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellbereiche, den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
6. Flächen aufzuforsten, umzubrechen, in Ackerland umzuwandeln oder zu mulchen,
7. in der in der Anlage 2 dargestellten Zone I zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel einzusetzen,
8. Mauern, Hecken, Gebüsche oder freistehende Bäume zu beseitigen,
9. in Wäldern der in der Anlage 2 dargestellten Zone I Schattbaumarten zu pflanzen,
10. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder sonst nachteilig zu beeinflussen,
11. standortfremde Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
12. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
13. frei lebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder sie zu beschädigen,
14. Wildgehege und Zäune im gesamten Naturschutzgebiet oder Pferche in der Anlage 2 dargestellten Zone I für die Wanderschafhaltung zu errichten,
15. Zeichen jeder Art, insbesondere Bild- und Schrifttafeln anzubringen,
16. Gegenstände oder Sachen im Gelände zu lagern, zwischenzulagern oder liegen zu lassen,
17. vorhandene wassergebundene Wege mit anderem als offenesporigem Material einzudecken.

(2) Ferner ist nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art oder anderen Fortbewegungsmitteln zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gebiet in der in der Anlage 2 dargestellten Zone I außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege oder markierten Wege und Pfade zu betreten oder abseits der Wege zu reiten,
3. zu lagern oder zu zelten,
4. mit Luftfahrzeugen jeglicher Art (wie Modellflugzeuge, Gleitschirme, Drachenflieger, Ultraleichtflugzeuge) zu starten oder zu landen,
5. Feuer zu machen oder zu grillen,
6. Hunde frei laufen zu lassen, sofern dies nicht im Rahmen der Jagdausübung oder der Hüteschäfererei geschieht. Zur Jagdausübung im Sinne dieser Verordnung gehört nicht die Ausbildung bzw. Abrichtung von Hunden.
7. Lärm zu verursachen, insbesondere durch Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte,

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind, sofern das FFH-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele nach § 3 Abs. 2 maßgeblichen Bestandteilen unter Beachtung des Art. 49 a Abs. 1 BayNatSchG nicht erheblich beeinträchtigt wird:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form
 - a) der Nutzung als Acker einschließlich der erforderlichen Düngung und des Einsatzes von Pflanzenbehandlungsmitteln auf den bisher entsprechend genutzten Flurstücken (t = Teilfläche)
 - der Gemarkung Böttigheim
Nrn. 522, 531 - 534, 613 - 616, 617 (t), 625 (t), 626, 1071, 1073 (t), 1074, 1077 (t), 1078, 1081, 1082, 1206 (t), 1249 (t), 1250 (t), 1806, 2209, 2725, 2907, 3091, 3100 - 3103, 3105, 3367, 3399 - 3401 und 3513 (t),
 - b) der Grünlandnutzung in der in Anlage 2 dargestellten Zone II durch Mahd ohne zeitliche Einschränkung sowie mit Düngung und Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln,
 - c) der Koppelbeweidung, insbesondere mit Schafen, Ziegen und Rindern, mit Zustimmung der Regierung von Unterfranken - höhere Naturschutzbehörde,
 - d) der Nutzung und Pflege von Streuobstbeständen einschließlich der Entfernung abgängiger Obstbäume sowie der Neupflanzung mit Hochstammobst,
 - e) der Nutzung als Weinberg einschließlich der erforderlichen Düngung und des Einsatzes von Pflanzenbehandlungsmitteln auf dem bisher entsprechend genutzten Flurstück (t = Teilfläche)
 - der Gemarkung Böttigheim
Nr. 1061 (t)
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf Waldflächen im Sinne des Waldgesetzes mit der Maßgabe,

in der in Anlage 2 dargestellten Zone I die Lichtbaumarten zu fördern,

3. in der in der Anlage 2 dargestellten Zone I die Holzlagerung mit Zustimmung der Regierung von Unterfranken – höhere Naturschutzbehörde,
4. in der in der Anlage 2 dargestellten Zone II die Holzlagerung für den Eigenbedarf ohne landschaftsstörende Abdeckung, wie z.B. Plastikplanen, Blech oder Eternitplatten,
5. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie die Aufgaben des Jagdschutzes; die Errichtung von Jagdkanzeln, Wildfütterstellen oder Wildäckern in der in der Anlage 2 dargestellten Zone I bedarf jedoch der Zustimmung der Regierung von Unterfranken – höhere Naturschutzbehörde,
6. Maßnahmen zur Erfüllung der gesetzlichen Straßenbaulastverpflichtung (Art. 9 Bayer. Straßen- und Wegegesetz) und die Durchführung des Winterdienstes,
7. unaufschiebbare Maßnahmen zum Betrieb, zur Unterhaltung oder Erneuerung der bestehenden Energieversorgungs-, Trinkwasserver- und Abwasserentsorgungs- und Fernmeldeanlagen sowie der ehemaligen Mülldeponie,
8. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen oder Hinweisschildern, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde erfolgt,
9. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen. Hierzu zählen insbesondere auch Pacht-, Nutzungs- und Pflegevereinbarungen der Agrarumweltmaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

(1) ¹Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG Be-

freiung erteilt werden. ²Werden Erhaltungsziele nach § 3 Abs. 2 erheblich beeinträchtigt, ist Art. 49a BayNatSchG zu beachten.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken - höhere Naturschutzbehörde -, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 17 oder Abs. 2 Nrn. 1 bis 7 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 25.02.1999 Nr. 820-8622.01-8/88 über das Naturschutzgebiet „Trockenhänge bei Böttigheim“ (RABl Nr. 4/99) außer Kraft.

Würzburg, den 26. April 2007

Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer

Regierungspräsident

Hinweis gemäß Art. 46 Abs. 7 BayNatSchG:







Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 46 Abs. 1 bis 6 ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (hier: Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg) geltend gemacht wird.

GAP1 8622

RABl 2007 S. 43

SCHUTZGEBIETSKARTEN

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet **”Trockenhänge bei Böttigheim”** vom 26. April 2007
(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim Landesamt für Umweltschutz Nr. 600.111)

<p>(Anlage 1)</p> <p>Maßstab 1:25.000 Ausschnitt aus TK 6223, 6224, 6323, 6324</p> <p> Naturschutzgebiet</p> <p> Gebiet der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)</p>	<p>(Anlage 2)</p> <p>Maßstab 1:5.000 Ausschnitt aus N.W. 75-59/60, 76-59/60</p> <p> Naturschutzgebiet Zone I</p> <p> Naturschutzgebiet Zone II</p>	<p>(Anlage 3)</p> <p>Maßstab 1:5.000 Ausschnitt aus N.W. 75-59/60, 76-59/60</p> <p> Naturschutzgebiet</p> <p> Gebiet der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)</p>
--	---	---

Wiedergabe der Karten mit Genehmigung des Bayerischen Landesvermessungsamtes München Nr. 7605/90

Anlage 1



Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Trockenhänge bei Böttigheim" vom 26. April 2007, Ausschnitt 1



Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Trockenhänge bei Böttigheim" vom 26. April 2007, Ausschnitt 2



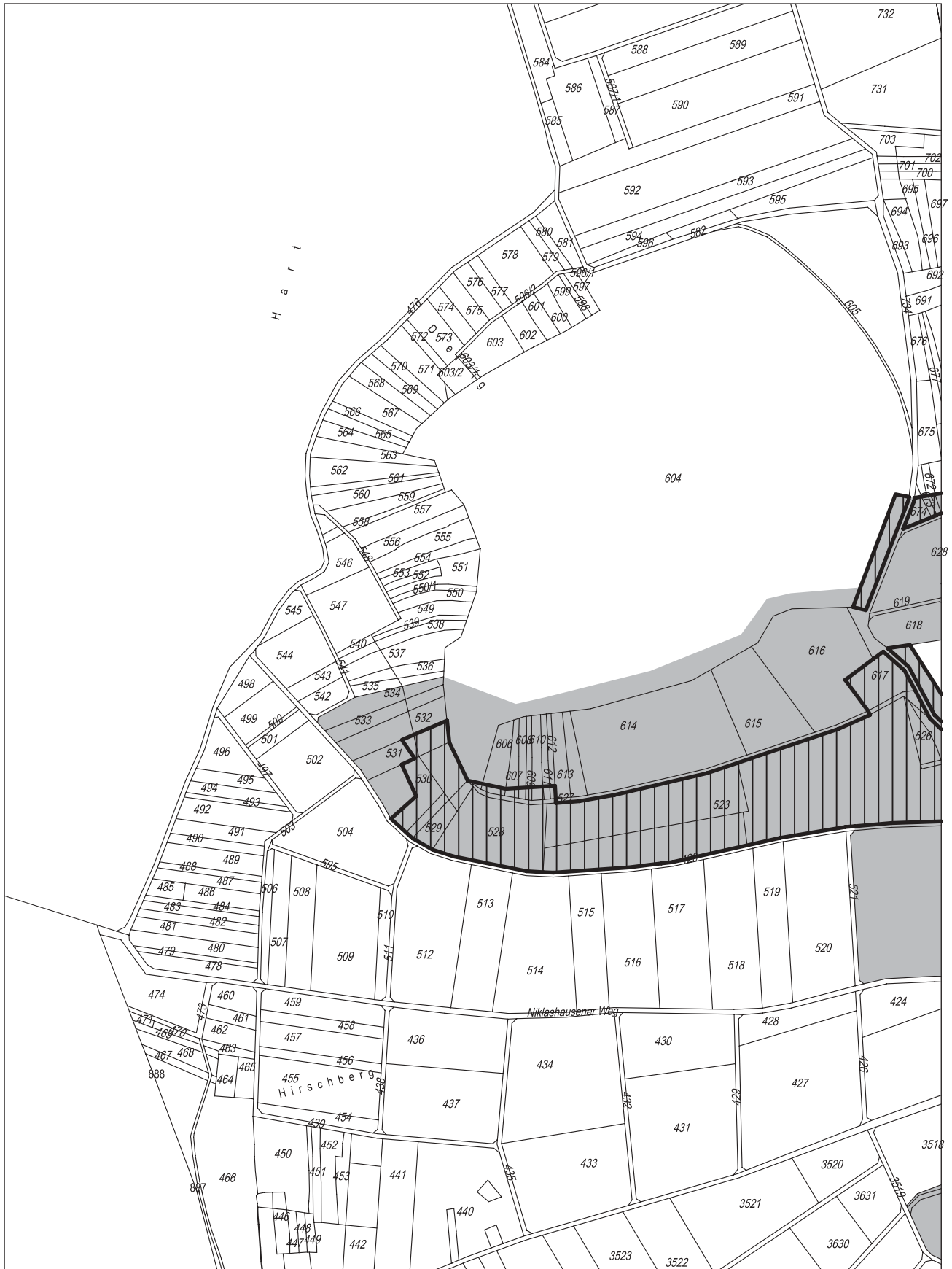
Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Trockenhänge bei Böttigheim" vom 26. April 2007, Ausschnitt 3



Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Trockenhänge bei Böttigheim" vom 26. April 2007, Ausschnitt 4



Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Trockenhänge bei Böttigheim" vom 26. April 2007, Ausschnitt 5



Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Trockenhänge bei Böttigheim" vom 26. April 2007, Ausschnitt 7



Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Trockenhänge bei Böttigheim" vom 26. April 2007, Ausschnitt 8



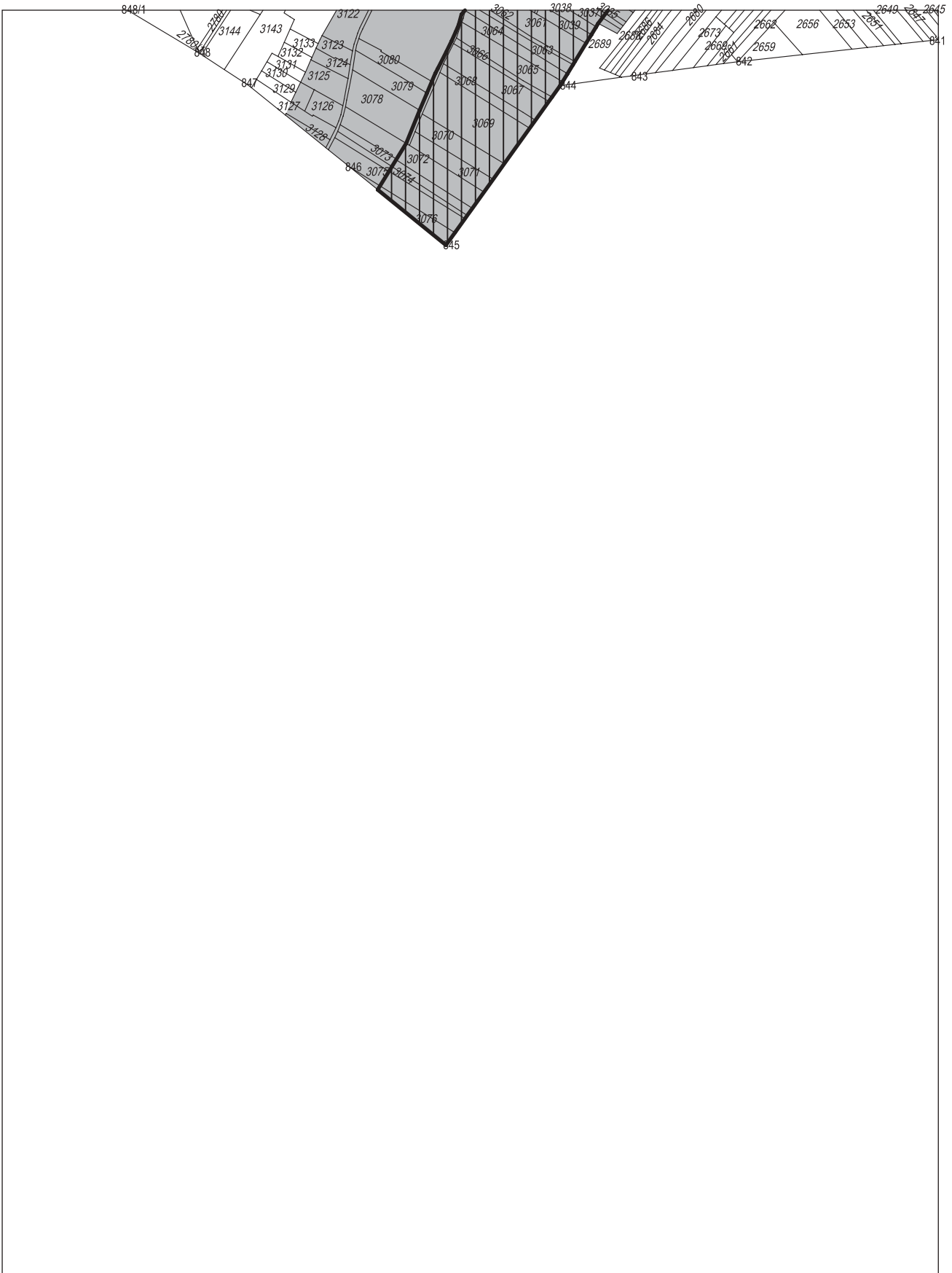
Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Trockenhänge bei Böttigheim" vom 26. April 2007, Ausschnitt 9



Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Trockenhänge bei Böttigheim" vom 26. April 2007, Ausschnitt 10



Anlage 3

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Trockenhänge bei Böttigheim" vom 26. April 2007, Ausschnitt 1



Anlage 3

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Trockenhänge bei Böttigheim" vom 26. April 2007, Ausschnitt 2



Anlage 3

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Trockenhänge bei Böttigheim" vom 26. April 2007, Ausschnitt 3



Anlage 3

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Trockenhänge bei Böttigheim" vom 26. April 2007, Ausschnitt 6



Anlage 3

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Trockenhänge bei Böttigheim" vom 26. April 2007, Ausschnitt 7



Anlage 3

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Trockenhänge bei Böttigheim" vom 26. April 2007, Ausschnitt 8



Anlage 3

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Trockenhänge bei Böttigheim" vom 26. April 2007, Ausschnitt 9



V e r o r d n u n g
über die einstweilige Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes
„Vogelschutzgebiet Mellrichstadt“
Vom 26. April 2007 Nr. 55.1-8622.01-3/07

Auf Grund von Art. 48 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2, Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 und auf Grund von Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS-791-1-UG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl 2006 S. 2), erlässt die Regierung von Unterfranken folgende

V e r o r d n u n g:

§ 1

Sicherstellung

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird unter der Bezeichnung „Vogelschutzgebiet Mellrichstadt“ als künftiges Naturschutzgebiet zur Abwendung von erheblichen Veränderungen und Störungen einstweilig sichergestellt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das einstweilig sichergestellte Gebiet hat eine Größe von ca. 229 ha und liegt in den Gemarkungen Frickenhausen, Stadt Mellrichstadt, sowie Mittelstreu und Oberstreu, Gemeinde Oberstreu, alle Landkreis Rhön-Grabfeld.

(2) ¹Die Grenzen des einstweilig sichergestellten Gebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1:25.000 und M 1:5.000 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:5.000. ³Die Grenze des einstweilig sichergestellten Gebietes wird durch den Außenrand der Begrenzungslinie bestimmt. ⁴In der Karte M 1:25.000 (Anlage 1) sind auch die jeweiligen Teilbereiche des FFH-Gebietes „Trockenverbundgebiet Rhön-Grabfeld“ (DE 5527-373.05) und des Europäischen Vogelschutzgebietes „Standortübungsplatz Mellrichstadt“ (DE 5527-401) dargestellt.

§ 3

Schutzzweck

(1) Zweck der einstweiligen Sicherstellung des Gebietes als Naturschutzgebiet ist es insbesondere,

1. die Flächen in ihrem Bestand für eine vorgesehene Nachnutzung als „halboffene Weidelandschaft“ bzw. als „Wildnisgebiet“ zu sichern,
2. einen naturnahen, bisher störungsarmen Ökosystemkomplex mit einem breiten Spektrum verschiedener Lebensräume als Teil einer bedeutsamen Kulturlandschaft im Naturraum Grabfeld zu erhalten, zu pflegen und zu optimieren,
3. die Flächen als Lebensräume für eine Vielzahl naturraumtypischer, teilweise seltener und vom Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten zu sichern, zu stärken bzw. wiederherzustellen,
4. die natürlichen Standortbedingungen der bedeutsamen Lebensräume in ihrer Artenzusammensetzung und besonderen Ausprägung aufgrund der jahrzehntelangen Nutzung als Standortübungsplatz zu sichern und vor nachhaltigen Veränderungen zu schützen,
5. einen großflächigen Kalkmagerrasenkomplex mit hohem Artenreichtum und hoher Strukturvielfalt zu erhalten,

6. eine enge Verzahnung von Magerrasenflächen und Wacholderheiden mit den lichten Kiefernwaldbeständen zu erhalten,
7. die Flächen als Trittsteinbiotope und Biotopvernetzungselemente vor allem für wärmeliebende Arten zwischen dem Grabfeld und der Rhön zu erhalten sowie als wichtiges ergänzendes Binde- und Vernetzungsglied zu den benachbarten Naturschutzgebieten und Natura-2000-Gebieten zu sichern und zu schützen,
8. die Vielfalt, den Artenreichtum und die Schönheit der Landschaft mit dem typischen Mosaik aus Grünlandgesellschaften, naturnahen Wäldern und zahlreichen das Landschaftsbild gliedernden und den Ökosystemkomplex bereichernden Strukturelementen zu bewahren und zu entwickeln.

(2) Die einstweilige Sicherstellung als Naturschutzgebiet erfolgt auch zum Schutz von Teilbereichen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Trockenverbundgebiet Rhön-Grabfeld“ (DE 5527-373.05) sowie des Europäischen Vogelschutzgebietes „Standortübungsplatz Mellrichstadt“ (DE 5527-401):

1. Schutzzweck entsprechend den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere der Lebensraumtypen:

5130	Formationen von <i>Juniperus communis</i> auf Kalkheiden und -rasen
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>) (*besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)

2. Schutzzweck entsprechend den Erhaltungszielen des Europäischen Vogelschutzgebietes ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Vogelarten sowie ihrer Lebensräume:

<i>Bubo bubo</i>	Uhu
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche

§ 4

Verbote

(1) ¹Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des einstweilig sichergestellten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

²Deshalb ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen

- vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
 5. Flächen zu entsteinen, zu düngen, umzubrechen, zu roden oder erstaufzufenstern,
 6. Obstbäume zu beseitigen,
 7. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern bzw. nachteilig zu beeinflussen,
 8. standortfremde Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
 9. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
 10. frei lebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, sie zu fangen, sie zu verletzen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, sowie sie an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.
 11. Sachen im Gelände zu lagern,
 12. Feuer anzumachen,
 13. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
 14. Lärm zu verursachen, insbesondere durch Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte.
- (2) Ferner ist es aufgrund dieser Verordnung verboten:
1. im Gebiet mit Fahrzeugen aller Art zu fahren sowie diese oder Wohnwagen dort abzustellen, soweit es sich nicht um dem öffentlichen Verkehr gewidmete Wege und Straßen handelt,
 2. Sport (insbesondere Trend- und Funsport) jeder Art oder ähnliche Freizeitbetätigungen im Gebiet zu betreiben,
 3. das Gebiet außerhalb markierter Wege zu betreten,
 4. zu reiten, zu zelten oder zu lagern,
 5. Hunde frei laufen zu lassen, sofern dies nicht im Rahmen der Jagdausübung geschieht; zur Jagdausübung gehört nicht die Ausbildung bzw. Abrichtung von Hunden.

§ 5

Zulässige Handlungen

Unberührt von den Verboten des § 4 dieser Verordnung bleiben die bisher rechtmäßig ausgeübten Bodennutzungen; dies sind insbesondere:

1. die ordnungsgemäße acker- und wiesenbauliche Bodennutzung auf bisher entsprechend genutzten Flächen,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung mit der Maßgabe, die lichten Steppenheide-Kiefernbestände in der Verflechtung mit den Kalkmagerrasen zu erhalten bzw. zu sichern,
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes,
4. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Wegen sowie die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung der bestehenden Versorgungsanlagen,
5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen und Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen,
6. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Gebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG oder entsprechend Art. 49a BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken - höhere Naturschutzbehörde -. Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 - 14 und § 4 Abs. 2 Nrn. 1 - 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit dem Inkrafttreten der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Vogelschutzgebiet Mellrichstadt“, spätestens jedoch mit Ablauf von zwei Jahren nach ihrem Inkrafttreten, außer Kraft.

Würzburg, den 26. April 2007

Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer

Regierungspräsident

GAP1 8622




RABI 2007 S. 64

SCHUTZGEBIETSKARTE

zur Verordnung vom 26. April 2007 über die einstweilige Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes
"Vogelschutzgebiet Mellrichstadt" (Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim Landesamt für Umwelt Nr. 600.145)





(Anlage 1)

Maßstab 1:25.000
Ausschnitt aus TK 5527, 5627

-  einstweilig sichergestelltes Gebiet
-  Fauna-Flora-Habitat-Gebiet
(DE 5527-373.05)
-  Europäisches Vogelschutzgebiet
(DE 5527-401)

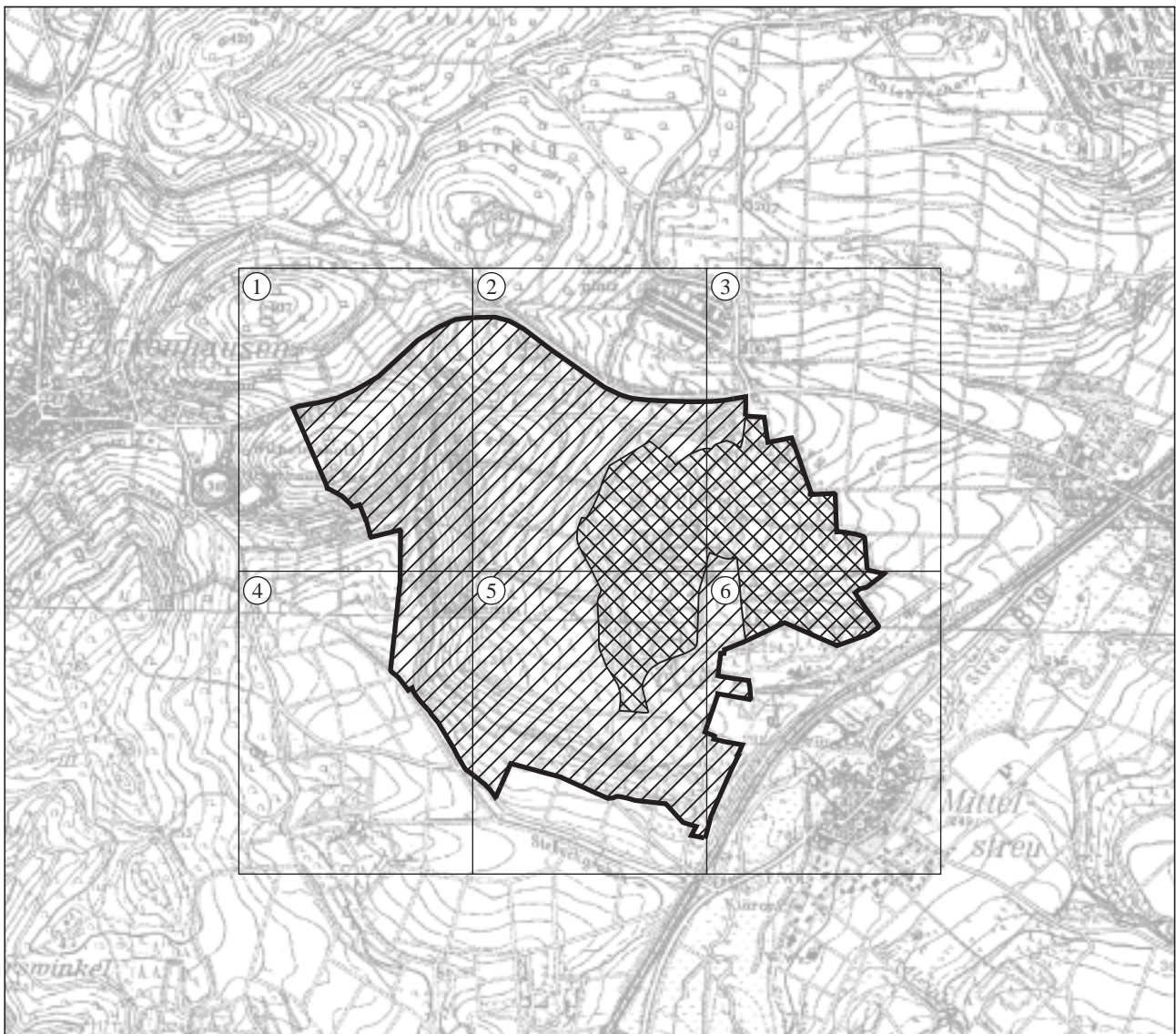
(Anlage 2)

Maßstab 1:5.000
Ausschnitt aus N.W. 108-40/41, 109-40/41

-  einstweilig sichergestelltes Gebiet
-  Fauna-Flora-Habitat-Gebiet
(DE 5527-373.05)
-  Europäisches Vogelschutzgebiet
(DE 5527-401)
-  Europäisches Vogelschutzgebiet
(DE 5527-401)

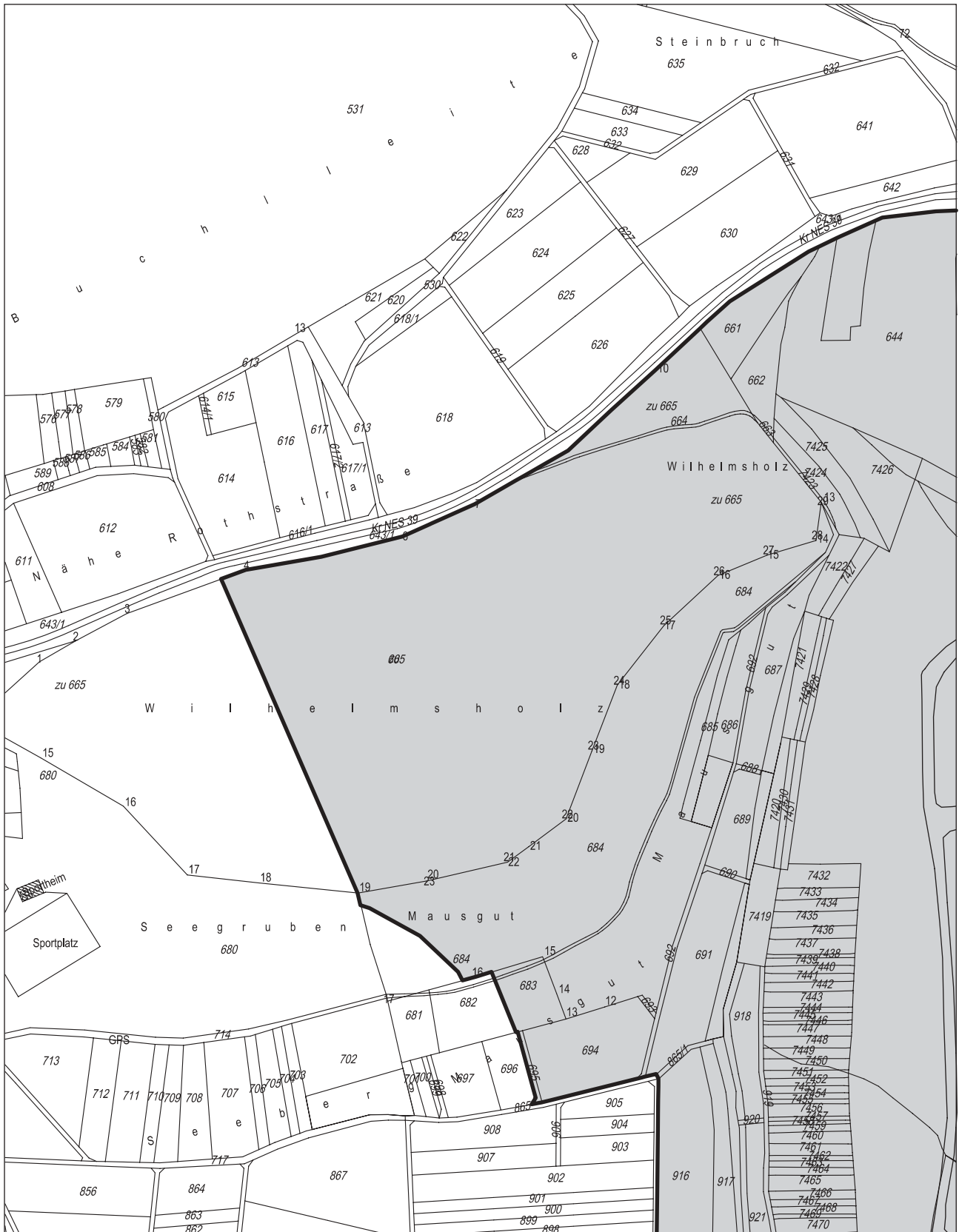
Wiedergabe der Karten mit Genehmigung des Bayerischen Landesvermessungsamtes München Nr. 7605/90

Anlage 1



Anlage 2

Karte zur Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes "Vogelschutzgebiet Mellrichstadt" vom 26. April 2007, Ausschnitt 1

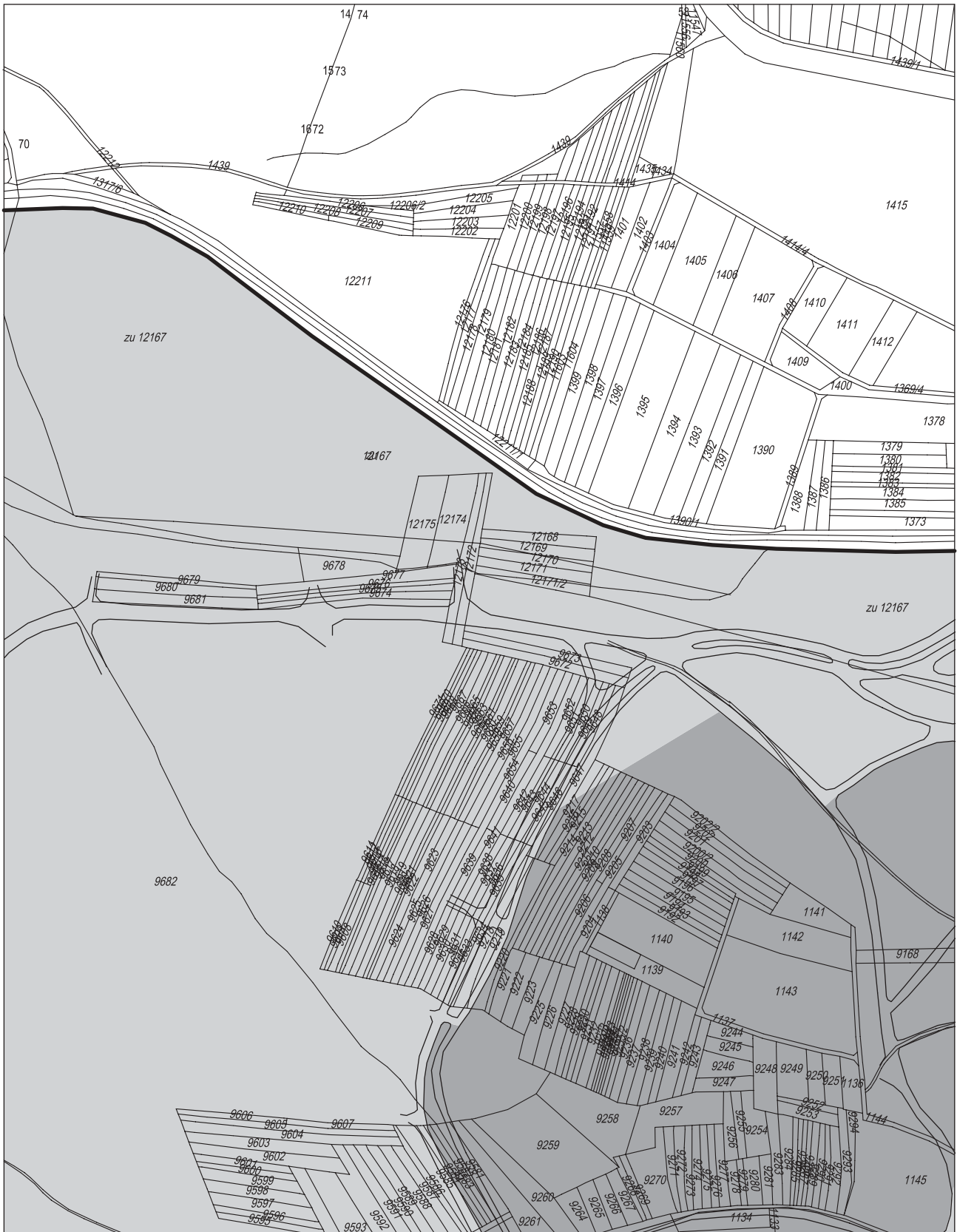


Würzburg, den 26. April 2007
Regierung von Unterfranken

Dr. Beinhofer
Regierungspräsident

Anlage 2

Karte zur Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes "Vogelschutzgebiet Mellrichstadt" vom 26. April 2007, Ausschnitt 2



Würzburg, den 26. April 2007
Regierung von Unterfranken

Dr. Beinhofer
Regierungspräsident

Anlage 2

Karte zur Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes "Vogelschutzgebiet Mellrichstadt" vom 26. April 2007, Ausschnitt 4



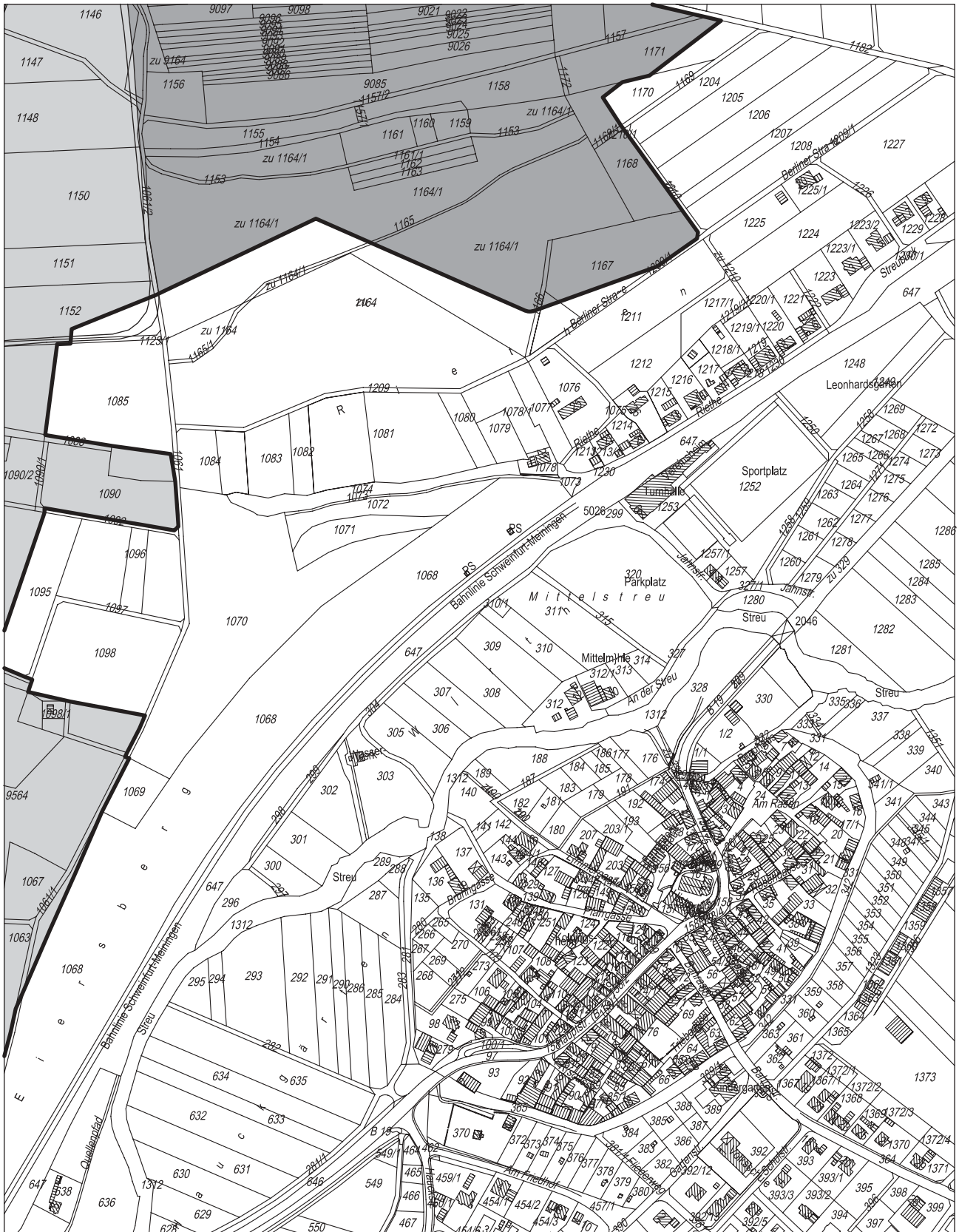
Anlage 2

Karte zur Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes "Vogelschutzgebiet Mellrichstadt" vom 26. April 2007, Ausschnitt 5



Anlage 2

Karte zur Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes "Vogelschutzgebiet Mellrichstadt" vom 26. April 2007, Ausschnitt 6



Würzburg, den 26. April 2007
Regierung von Unterfranken

Dr. Beinhofer
Regierungspräsident

